

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Halle-Merseburg e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und das Gebiet des Landkreises Saalekreis (hier jedoch die politischen Grenzen des Landkreises Merseburg-Querfurt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11.11.2005, geändert 19.12.2006). Eine Tätigkeit ist auch in anderen Gebieten nach entsprechender Zustimmung der dort zuständigen Gliederungen möglich.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (5) Der Verein ist ein Kreisverband im Sinne des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
  - a) Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege,
  - b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
  - c) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler\*innen, Spätaussiedler\*innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
  - d) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - e) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - g) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit,
  - h) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 11) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
- b) Förderung und Betrieb von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
- c) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Kurse, Seminare und Publikationen,
- d) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- e) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Ausschüssen,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
- g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- h) Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- i) Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
- j) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,
- k) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, AWO International e.V.,
- l) Pflege und Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- m) Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit,
- n) Katastrophenhilfe,
- o) Öffentlichkeitsarbeit,
- p) Förderung der steuerbegünstigten Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- q) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit,
- r) sozialpolitische Interessenvertretung, insbesondere Einflussnahme auf die Gestaltung sozialer Politik und Planung von Sozialpolitik, Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Beratung im Rahmen von Gesetzesinitiativen,
- s) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler\*innen, Spätaussiedler\*innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,

insbesondere durch Integrationsmaßnahmen, durch Förderung der Selbsthilfe, Beratungen, Kurse, Bildungsangebote sowie von sozialer Gruppenarbeit,

- t) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
- u) Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Tochtergesellschaften.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, § 58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Regionalverband ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Mitglieder des Vereins sind die Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet des Vereins. Existieren keine Ortsvereine, können auch natürliche Personen Mitglieder des Regionalverbandes sein. Ferner können dem Verein juristische Personen als korporative Mitglieder angehören.  
Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der AWO von der Beitragspflicht in der AWO befreit sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Festlegungen des AWO Bundesverbandes e.V. gemäß der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung. Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt.
- (2) Über die Aufnahme von natürlichen und korporativen Mitgliedern in den Regionalverband entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner besonderen Begründung.
- (3) Minderjährige können ab Vollendung des 7. Lebensjahres einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Minderjährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand. Dies besteht erst ab Erlangung der Volljährigkeit.
- (4) Natürliche Personen sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zugleich auch Mitglied des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht

widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

- (5) Die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit natürlicher Personen in einer extremistischen Partei oder Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeit im Regionalverband sowie seinen Untergliederungen.
- (6) Wird ein Ortsverein aufgelöst, werden dessen Mitglieder als natürliche Personen zu Mitgliedern des Regionalverbandes, ohne dass es dazu eines gesonderten Aufnahmeverfahrens bedarf, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem Übergang innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Regionalverband. Der Übergang ist in diesem Fall unwirksam und die Mitgliedschaft erloschen.
- (7) Natürliche Personen haben als Mitglieder des Regionalverbandes keinen Sitz und Stimme in der Regionalkonferenz. Sie werden durch von ihnen gewählte Delegierte vertreten.
- (8) Für den Austritt natürlicher Personen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende; maßgeblich ist der Zugang der Kündigung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Regionalvorstand zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
- (10) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im Verbandsstatut festgelegten übereinstimmen und die gemeinnützig oder mildtätig tätig sind oder an denen AWO-Körperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, wenn deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet gemäß § 1 (2) erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- (11) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Regionalvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).
- (12) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Korporative Mitglieder sind nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Führung des Namens und der Kennzeichen der AWO berechtigt:
  - a) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen den Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmanteile zu mehr als 50 % von der AWO getragen werden.

- b) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbögen).
  - c) Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband e.V. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
  - d) Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO-Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht. Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.
- (15) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die finanzielle Zuwendung unterliegt nach der Finanzordnung der Arbeiterwohlfahrt den Bestimmungen über Beiträge.
- (16) Ordnungsmaßnahmen, so auch der Ausschluss von Mitgliedern, erfolgen durch das Vereinsschiedsgericht auf Antrag gemäß Ziffer 12 Ordnungsmaßnahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt bei Bestehen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, bei groben Verstößen gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der AWO.
- (17) Kommt ein Mitglied in Verzug der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbetrages, kann der Vorstand des Regionalverbandes den Ausschluss beschließen. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (18) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zur endgültigen Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft anordnen und das Ausschlussverfahren durch das Vereinsschiedsgericht einleiten.
- (19) Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird mit Zugang wirksam.
- (20) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Regionalkonferenz,
- b) der Regionalvorstand,
- c) der Regionalausschuss.

## **§ 6 Regionalkonferenz**

- (1) Die Regionalkonferenz ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.  
Die Regionalkonferenz wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Regionalvorstandes;
  - b) den Vorsitzenden der Ortsvereine;
  - c) den in den Mitgliederversammlungen der Stadt- und Gemeindeverbände und Ortsvereine gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Regionalvorstand grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände und Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge und Familienmitgliedschaften festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 % vertreten sein;
  - d) durch natürliche Mitglieder gewählte Delegierte gemäß nachstehender Ziffer 2;
  - e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Regionalkonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.  
Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (2) Ziffer 1 c) gilt für die persönlichen Mitgliedschaften entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der von ihnen zu wählenden Delegierten vom Regionalvorstand nach der Gesamtzahl der dem Regionalverband angehörenden natürlichen Personen auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge und Familienmitgliedschaften festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.  
Der Vorstand lädt bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre einmal, schriftlich alle dem Regionalverband angehörenden natürlichen Personen zu einer Wahlversammlung ein, auf der diese ihre Delegierten für die Regionalkonferenz sowie die Vertretung im Regionalausschuss gemäß § 8 (1) wählen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Wahlversammlung, die vom Vorstand erlassen wird.

- (3) Die Regionalkonferenz ist vom Regionalvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskongress mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Zuganges bei den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. Ortsvereinen und den in den Wahlversammlungen der natürlichen Personen gewählten Delegierten.  
Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von einem Fünftel der Delegierten, mindestens aber von 3 Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und ggf. Ortsvereinen ist binnen drei Wochen eine Regionalkonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (4) Die Regionalkonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes.  
Sie wählt den Regionalvorstand auf die Dauer von vier Jahren, bis zu zwei Revisor\*innen und die Delegierten zur Landeskongress. Der jeweilige Regionalvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Regionalkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht;
  - Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführerfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand;
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (6) Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Versammlungsleiter\*in und einem Mitglied des Regionalvorstandes zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalverbandes. Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- 2 Stellvertreter\*innen,
- bis zu 7 Beisitzer\*innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Regionalkonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Regionalausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die /der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter\*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*innen oder 2 Stellvertreter\*innen). Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.

- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Regionalvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- (6) Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren nicht widerspricht.

- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Regionalvorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Regionalvorstandes beratend teil. Der Regionalvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere\*n Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der/des hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist die Einwilligung des Landesverbandes

einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- (8) Eine Befreiung der Geschäftsführer\*in vom Selbstkontrahierungsverbot (nach § 1818 BGB) ist ausgeschlossen.
- (9) Der Regionalvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (10) Der Regionalvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) Für ein Verschulden der Regionalvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen sind die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Regionalausschuss**

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Regionalvorstand,
  - den Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvereine oder deren Stellvertreter\*innen,
  - Vertreter\*innen der natürlichen Mitglieder des Regionalverbandes,
  - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Regionalausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (2) Der Regionalausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Regionalausschuss unterstützt die Arbeit des Regionalvorstandes. Er wird vom Regionalvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Regionalverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (4) Der Regionalausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Regionalvorstandsmitgliedes,
  - eines Revisors/einer Revisorinein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse des Regionalausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Regionalkonferenz nichts anderes vorgeben.

- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung**

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/-in, seinem/seiner Lebenspartner\*in, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (Letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

### **§ 10 Rechnungswesen**

- (1) Der Regionalverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§ 11 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des Bundesausschusses**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und zu Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Regionalverbandes erkennen das Verbandsstatut und den Governancekodex der AWO als verbindlich an.

- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Regionalverbandes verbindlich.

## § 12 Aufsichtsrecht

- (1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- (2) Der Regionalverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können, im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Der Regionalverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Stadtverbände oder Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (4) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

## § 13 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung, den Governancekodex der AWO und die Richtlinien des Bundesverbandes sowie gegen Beschlüsse der Regionalkonferenz und des Vorstandes werden die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und -verfahren des Verbandsstatuts Ziffer 11 sowie die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung angewandt.

## § 14 Schiedsgericht

- (1) Es besteht ein Vereinsschiedsgericht nach § 10 des Verbandsstatuts. Das Schiedsverfahren gilt für alle natürlichen Mitglieder der AWO. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden nach Maßgabe der 2014 von der AWO Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist, über alle vereinsinternen Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

## § 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein aufgelöst.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Mit Eintragung dieser Satzung, beschlossen in der Regionalkonferenz am 19.10.2019 in Halle (Saale), in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 01.07.1990 (Datum der Gründungssatzung), zuletzt geändert am 17.03.2016, außer Kraft.

**Anlage:** Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin.

*Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit*

*Dem Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Neufassung der Satzung vom Vereinsregister wegen eines Eintragungshindernisses beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:*

*„[neu am Ende eingefügt:] § 17 Satzungsänderung in besonderen Fällen  
Der Vorstand ist abweichend zu § 6 Abs. 4 der Satzung ohne Mitwirkung der Regionalkonferenz berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/-neufassung vorgegeben werden. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg erforderlich.“*